



**BVSV- Sachverständigengesellschaft mbH**

Check-Up für das Risikofrüherkennungssystem der Versicherungsmakler Coaching  
Registernummer 001/0046/22MUSTER



**Gutachterliche Stellungnahme**

über den Abgleich des vorhandenen Risikofrüherkennungssystem mit dem BVSV Standard 951 RiskCheck Risikofrüherkennungssystem des BVSV Bundesverbandes der Sachverständigen für das Versicherungswesen e.V. zum

**17.12.2022**

**Auftraggeber:**

Versicherungsmakler Coaching  
vertreten durch Kai Römisch

**BVSV Gewerbezentrum Rheinhessen**

55271 Stackeden-Elsheim, Schubertstr. 22a  
Ansprechpartner: Herrn Römisch, Tel.: +49 (6136) 7541596

Anschrift:  
Wellingsweg 20  
56072 Koblenz

Telefon: 0261 / 94297457  
Fax: 0261 / 9882329  
E-Mail: info@bvsv-sachverstaendige.de



## Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag und Auftragsdurchführung .....	4
2	Zur Verfügung gestellte Informationen .....	5
2.1	Allgemeine Angaben .....	5
3	Grundlagen der Stellungnahme .....	6
3.1	Rechtliche Grundlagen der Begutachtung .....	7
4	Grundlagen des Risikofrüherkennungssystems .....	7
4.1.	Eingrenzung des BVSU RiskCheck Risikofrüherkennungssystem .....	8
4.2.	Umsetzung des Risikomanagement- und Risikofrüherkennungssystem sowie Compliancemanagement-Systeme .....	9
4.3.	Berücksichtigung der Unternehmensgröße durch den BVSU-RiskCheck Risikofrüherkennung ....	9
5	Abgleich der BVSU Empfehlungen mit dem Unternehmen Versicherungsmakler Coaching .....	10
5.1	Kaufmännisches Wissen .....	10
5.2	Erfahrung .....	11
5.3	Kaufmännischer Verantwortlicher in der Geschäftsleitung .....	12
5.4	Planung für das laufende Jahr .....	12
5.5	Aufgabenbeschreibung Schlüsselposition .....	13
5.6	Verantwortlichkeiten Gesellschaftern/Eigentümern und Geschäftsführung .....	15
5.7	Kenntnis aktueller Markttendenzen .....	16
5.8	Eigenkapitalausstattung .....	17
5.9	Forderungsmanagement .....	18
5.10	Betriebswirtschaftliche Auswertungen .....	20
5.11	Liquiditätsmanagementsystem .....	21
5.12	Hinweispflicht Steuerberater .....	23
5.13	Bestandsgefährdung Sozialversicherung .....	24
5.14	Versicherungs-Riskcheck .....	25
5.15	Cyber- und IT-Check .....	25
5.16	Datenschutz / DSGVO .....	25
5.17	Arbeitsschutz / Sicherheits- und Gesundheitsschutz im Unternehmen .....	26
5.18	Betriebliche Immobilien .....	27
5.19	Überprüfung Altersversorgung .....	27
5.20	Ergebnis der Risikofrüherkennung .....	28
6	Risikomanagement und Compliance Systeme im Unternehmen .....	29
7	Wesentliche Ergebnisse des Abgleiches .....	29
7.1	Empfehlungen im Einzelnen für das Unternehmen: Versicherungsmakler Coaching .....	29

Anschrift:  
Wellingsweg 20  
56072 Koblenz

Telefon: 0261 / 94297457  
Fax: 0261 / 9882329  
E-Mail: info@bvsu-sachverstaendige.de



**BVSV- Sachverständigengesellschaft mbH**

Check-Up für das Risikofrüherkennungssystem der Versicherungsmakler Coaching  
Registernummer 001/0046/22MUSTER

8 Anlage .....31

Anschrift:  
Wellingsweg 20  
56072 Koblenz

Telefon: 0261 / 94297457  
Fax: 0261 / 9882329  
E-Mail: info@bvsv-sachverstaendige.de



## 1 Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Auftrag besteht in dem Abgleich der im Unternehmen vorgefundenen Situation zum bestehenden Risikofrüherkennungssystem mit den BVSV Standard 915 /2012 BVSV-RiskCheck Risikofrüherkennungssystem.

Die Eingaben wurden im BVSV-Gewerbezentrum Rheinhessen durch Herrn Römisch nach Angaben des Unternehmers am 17.12.2022 vorgenommen. Die eingegebenen Daten liegen in der Verantwortung des jeweiligen Unternehmens.

Die vom Unternehmen erhaltenen Daten und Informationen wurden als richtig unterstellt und nicht überprüft.

Die eingegebenen Daten werden über ein Cloud basiertes Programm auf dem Cloud-Rechner der BVSV Sachverständigen GmbH erfasst und verarbeitet. Diese werden dann mit den entsprechenden Branchenempfehlungen des BVSV Bundesverband der Sachverständigen für das Versicherungswesen e.V. abgeglichen. Abweichungen werden entsprechend aufgezeigt und bewertet.

Der Stand des Risikofrüherkennungssystem des Unternehmens wird mit dem Standard des BVSV abgeglichen und entsprechend dokumentiert. Diese in der gutachterlichen Stellungnahme ausgewiesenen bestandsgefährdenden Sachverhalte werden, darüber hinaus in einem Informationspapier für die Gesellschafter bereitgestellt. Dieses Gesamtergebnis des Risikofrüherkennungssystem kann dann entsprechend von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bescheinigt werden.

Das Ergebnis der gutachterlichen Stellungnahme kann bei Bedarf mit fachkundiger Hilfe im Krisenmanagement entsprechend umgesetzt werden.

Die eingegebenen personenbezogenen Daten sind ausschließlich im Zugriff der BVSV Sachverständigen GmbH und werden nach Ablauf von 6 Monaten gelöscht.

Die gutachterliche Stellungnahme wird zur Verfügung gestellt.

Anschrift:  
Wellingsweg 20  
56072 Koblenz

Telefon: 0261 / 94297457  
Fax: 0261 / 9882329  
E-Mail: info@bvsv-sachverstaendige.de



**BVSU- Sachverständigengesellschaft mbH**

Check-Up für das Risikofrüherkennungssystem der Versicherungsmakler Coaching  
Registernummer 001/0046/22MUSTER

## 2 Zur Verfügung gestellte Informationen

### 2.1 Allgemeine Angaben

Die nachfolgenden Informationen wurden entsprechend eingegeben:

Unternehmen: Versicherungsmakler Coaching  
Geschäftsführer/in: Kai Römisch  
Adresse: SchubertsraÙe 22a  
55271 Stackeden-Elsheim  
Branche: Sonstige Dienstleistungen  
Rechtsform: Kapitalgesellschaft  
Anzahl Mitarbeiter: 10  
Umsatz: 500.000,01 EUR - 2.000.000,00 EUR  
Bemerkungen: Unternehmensberatung für Finanzdienstleistung und  
Versicherungsmakler.  
Coaching, Organisations- und Strategieberatung

Anschrift:  
Wellingsweg 20  
56072 Koblenz

Telefon: 0261 / 94297457  
Fax: 0261 / 9882329  
E-Mail: info@bvsu-sachverstaendige.de

### 3 Grundlagen der Stellungnahme

Aufgrund ihrer Größe können sich viele Unternehmen mit Jahresumsätzen unter 10.000.000 € in der Regel kein umfangreiches IRAS-Gutachten bzw. Risikomanagementsystem leisten.

Aber gerade auch diese Unternehmen brauchen ein Verfahren mit dem sie ihre unternehmerischen bestandsgefährdeten Risiken erkennen, analysieren, dokumentieren, informieren und entgegengehen können.

Der BVSV Standard 951 „Riskcheck Risikofrüherkennungssystem“ beinhaltet die Prüfung der Regelungen die nach im § 1 StaRUG gefordert werden. Diese Verpflichtung gilt für alle Unternehmensträgern aller Rechtsformen und aller Größen.<sup>1</sup> Da das Gesetz auch geeignete Gegenmaßnahmen im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems fordert, muss im Risikomanagementbereich das Verlagern von Risiken auf Dritte unter anderem auf Versicherungen (gesetzliche/privatrechtliche) als eine geeignete Maßnahme geprüft werden. Kernaufgabe des Bundesverbandes der Sachverständigen für das Versicherungswesen e.V. (BVSV) liegt in der Prüfung solcher Systeme

Aufgrund der ständigen Veränderungen im Risikobereich, sowie einer laufend erforderlichen Anpassung geeigneter Maßnahmen, sollte nach Einführung eines, dem BVSV Standard 951 entsprechenden Risikofrüherkennungssystem, dessen jährliche Nachschau durch einen von der BVSV Sachverständigen GmbH autorisierten Sachverständigen vorgenommen werden. Ebenso ist eine Funktionsprüfung durch eine von der BVSV Sachverständigen GmbH autorisierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu empfehlen.

Dies schließt dann jährlich mit einer auf dem BVSV-RiskCheck folgenden Erstellung bzw. Aktualisierung einer Bescheinigung der autorisierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die die ordnungsgemäße Anwendung des BVSV Standards 951 im Unternehmen bestätigt

<sup>1</sup> vgl. die Begründung des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich, Bundestagsdrucksache 13/9712, S. 15

### 3.1 Rechtliche Grundlagen der Begutachtung

Nach den gesetzlichen Regelungen hat die Geschäftsführung geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit, den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen, früh erkannt werden (Risikofrüherkennungssystem). Erkennt die Geschäftsführung solche Entwicklungen, ergreift sie geeignete Gegenmaßnahmen und erstattet den zur Überwachung der Geschäftsleitung berufenen Organen (Überwachungsorganen) unverzüglich Bericht.

Wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt wird, ist in der rechtlichen Regelung in § 1 Abs. 1 StaRUG die allgemeine und rechtsformübergreifende Pflicht der Geschäftsleitung einer juristischen Person (GmbH oder Vorstände AG) zur Krisenfrüherkennung und zur Krisenabwendung (Krisenmanagement) zu sehen. Gleiches gilt für Geschäftsleiter haftungsbeschränkter Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (GmbH & Co KG).

Der Pflichtenrahmen der Geschäftsführer von Gesellschaften anderer Rechtsformen (insbesondere GmbH) je nach Größe und Komplexität der Unternehmensstruktur eine Ausstrahlungswirkung hat.

Die Verantwortung für die Einführung, Wirksamkeit und Anpassung der Systeme an die jeweilige unternehmerische Struktur hat der jeweilige Entscheidungsträger des Unternehmens.

## 4 Grundlagen des Risikofrüherkennungssystems

Jede Tätigkeit ist aufgrund der Unsicherheit künftiger Entwicklungen mit Chancen und Risiken verbunden. Unter Risiken ist allgemein die Möglichkeit ungünstiger künftiger Entwicklungen zu verstehen. Das Gesetz legt in § 1 Absatz 1 Satz 2 StaRUG den Geschäftsleitern darüber hinaus die Pflicht zur Ergreifung von geeigneten Gegenmaßnahmen auf. Hinsichtlich der Auswahl der zu treffenden Gegenmaßnahmen und deren Durchführung steht den Geschäftsleiter der Beurteilungsspielraum zu, der ihnen nach Maßgabe der spezialgesetzlichen Regelungen für Maßnahmen der Geschäftsführung zuzubilligen ist.



Als Risikomanagement bezeichnet man die Gesamtheit aller organisatorischen Regelungen und Maßnahmen zur Risikoerkennung und zum Umgang mit den Risiken. Dieses Instrumentarium hat sicherzustellen, dass bestehende Risiken erfasst (identifiziert, analysiert und bewertet) und diese Informationen an die zuständigen Entscheidungsträger zur Entscheidung (Genehmigung) weitergeleitet werden.

Den zur Überwachung der Geschäftsleitung berufenen Organen (Überwachungsorganen) ist unverzüglich Bericht zu erstatten. Berühren die zu ergreifenden Maßnahmen die Zuständigkeiten anderer Organe wie etwa der Gesellschafterversammlung, wirken die Geschäftsleiter unverzüglich auf deren Befassung hin.

#### **4.1. Eingrenzung des BVSV RiskCheck Risikofrüherkennungssystem**

Risiken können grundsätzlich in allen Bereichen von Unternehmen auftreten. Für den Bundesverband der Sachverständigen für das Versicherungswesen e.V. (BVSV ) ist daher sachgerecht, den Standard auf Bereiche (betriebliche Funktionen oder betriebliche Prozesse) abzugrenzen, aus denen solche Risiken in besonderem Maße resultieren können. Da das Gesetz auch geeignete Gegenmaßnahmen im Rahmen der Risikofrüherkennungssystem fordert, muss im Risikomanagementbereich das Verlagern von Risiken auf Dritte unter anderem auf Versicherungen (gesetzliche/privatrechtlich) als eine geeignete Maßnahme geprüft werden, was die Kernaufgabe des Bundesverband der Sachverständigen für das Versicherungswesen e.V. (BVSV ) darstellt.

Im Zusammenhang mit dieser Abgrenzung ist für das Unternehmen das Risikofrüherkennungssystem eine Definition der Risiken bzw. Risikoarten vorzunehmen, die zu einer Bestandsgefährdung des Unternehmens führen können. Für jedes Unternehmen muss individuell entschieden und in der Folgezeit laufend überprüft werden, welche Risikofelder einzeln oder kumuliert oder in Wechselwirkung mit anderen bestandsgefährdend sein können. Dabei sind auch der Umfang und die Tätigkeit im Bereich des Risikofrüherkennungssystem der Größe und der Rechtsform entsprechend anzupassen. Hierbei dient der Versicherungsbereich als eine

Anschrift:	Telefon:	0261 / 94297457
Wellingsweg 20	Fax:	0261 / 9882329
56072 Koblenz	E-Mail:	info@bvsv-sachverstaendige.de





Möglichkeit, Risiken auf einen Dritten zu verlagern und die vom Gesetz geforderten Gegenmaßnahmen entsprechend bereitzuhalten.

## 4.2. Umsetzung des Risikomanagement- und Risikofrüherkennungssystem sowie Compliancemanagement-Systems

Zur Prüfung und ggf. Umsetzung des Risikomanagement und Risikofrüherkennungssystem sowie - und Compliancemanagement-Systems bedient sich der Bundesverband der Sachverständigen für das Versicherungswesen e.V. dem „IRAS Insurance Risk Analytic System“, welches über die BVSV Sachverständigen GmbH entwickelt wurde, und in die Sachverständigen Ausbildung des BVSV-Sachverständigen für das Versicherungswesen für kleine Unternehmen ist dieses Verfahren durch den BVSV RiskCheck auf kleine Unternehmen angepasst worden. Dieses Verfahren zur Erfassung, Analyse, Dokumentation, Information und die Einleitung von Gegenmaßnahmen der bestandsgefährdenden Sachverhalte Prüfung und Einführung des Risikomanagement- und Compliancemanagement-ist Grundlage dieses Standards.

## 4.3. Berücksichtigung der Unternehmensgröße durch den BVSV-RiskCheck Risikofrüherkennung

Für kleine und mittlere Unternehmen stellt IRAS und damit verbunden der Aufbau eines Risikofrüherkennungssystem mit einer Aufbau- Ablauf- und Funktionsprüfung einen unverhältnis hohen Aufwand dar, der diese Unternehmen überfordern würde. Daher wurde der BVSV RiskCheck Risikofrüherkennungssystem für kleine und mittlere Unternehmen entwickelt.

Dieser RiskCheck kann für kleine und mittlere Unternehmen bis zu einem Umsatz von 10 Mio. € und im Einzelfall auch darüber<sup>2</sup>, entsprechend typisiert durchgeführt werden. Dabei wird ein entsprechender Fragebogen von den autorisierten Stellen (z.B. BVSV-Gewerbezentrum) gemeinsam mit der Geschäftsleitung durchgeführt. Es werden die nachfolgend festgelegten Bereiche abgefragt und in einer gutachterlichen

<sup>2</sup> Es gibt Branchen bei denen kleine Unternehmen üblicherweise einen höheren Umsatz haben (Z.B. Mineralölhandel)

Stellungnahme dokumentiert. Hierbei werden die u.U. bestandsgefährdenden Sachverhalte aufgeführt und entsprechend als vorhanden oder nicht vorhanden (z.B. als Ampel) visualisiert gekennzeichnet. Ebenfalls werden ggf. mögliche Gegenmaßnahmen abgefragt und dokumentiert.

Für kleine und mittlere Unternehmen wird keine Aufbau-; Ablauf und Funktionsprüfung durchgeführt. Die Tätigkeit beschränkt sich ausschließlich auf die Durchführung des online RiskCheck's.

## 5 Abgleich der BVS SV Empfehlungen mit dem Unternehmen Versicherungsmakler Coaching

Die Informationen des Unternehmens Versicherungsmakler Coaching werden mit den entsprechenden Branchenempfehlungen des BVS SV Bundesverband der Sachverständigen für das Versicherungswesen abgeglichen, Abweichungen entsprechend aufgezeigt und bewertet.

### 5.1 Kaufmännisches Wissen

Jedes Unternehmen sollte über entsprechendes kaufmännisches Wissen verfügen. Dieses Wissen kann durch eigene Mitarbeiter aber auch durch externes Fachwissen eingekauft werden.

#### **Einzelfeststellungen bei dem vorliegenden Unternehmen:**

#### **Liegt kaufmännisches Wissen vor (intern oder extern) ?**

Es liegt das notwendige kaufmännische Wissen vor.

#### **Gibt es im Unternehmen eine eigene Stelle die sich um kaufmännische Belange kümmert?**

Sofern eine interne Stelle vorhanden ist, muss der Aufgabenbereich und die entsprechende Verantwortlichkeit entsprechend festgelegt und dokumentiert werden.

Eine entsprechende Stelle, mit einer Stellenbeschreibung liegt im Unternehmen vor.

**Wird der kaufmännische Bereich außer Haus gegeben (Steuerberater?) und damit Spezialwissen inkl. einer externe Kontrolle eingekauft?**

Wird über einen Steuerberater entsprechendes Know-How eingekauft, sollte einmal im Monat über die betriebswirtschaftlichen Zahlen gesprochen werden.

Eine entsprechendes Beratungsgespräch wird regelmäßig nicht durchgeführt.

## 5.2 Erfahrung

Bei einer internen Stelle sollte sichergestellt werden, dass ausreichend kaufmännische Erfahrung vorliegt. Daher sollte der Mitarbeiter mindestens über eine 2-jährige Berufserfahrung für die Tätigkeit vorweisen.

**Einzelfeststellungen bei dem vorliegenden Unternehmen:**

**Liegt eine mindestens zweijährige Erfahrung im Bereich der durchgeführten Tätigkeit vor?**

Eine entsprechende Erfahrung liegt bei den vorhandenen Mitarbeitern vor.

**Werden regelmäßig Fortbildungen im Bereich der durchgeführten Tätigkeit vorgenommen?**

Um die Qualifikation aufrecht zu erhalten sollte jährlich ein Fortbildungsangebot angeboten und auch durchgeführt werden.

Entsprechende Fortbildungsangebote werden durch die Mitarbeiter nicht genutzt bzw. nicht dokumentiert.

**Ist man Mitglied im Branchenverband und erhält man die entsprechenden Branchenmitteilungen?**

Branchenverbände geben die entsprechenden Informationen über die berufliche Branche und die entsprechenden rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken an ihre Mitglieder weiter.

Die entsprechenden Informationen der Branchenverbände liegen vor und werden berücksichtigt.

### 5.3 Kaufmännischer Verantwortlicher in der Geschäftsleitung

Die Geschäftsführung muss über entsprechendes kaufmännisches Wissen durch eigene oder externe Quellen verfügen, um notwendige Entscheidungen treffen zu können.

#### **Einzelfeststellungen bei dem vorliegenden Unternehmen:**

#### **Gibt es einen Verantwortlichen in der Geschäftsleitung der sich regelmäßig mit den kaufmännischen Fragen beschäftigt?**

Der Bereich kaufmännische Geschäftsführung ist im Unternehmen ausreichend vertreten.

#### **Sind die Bereiche Technik, Verkauf und Produktion dem aus dem kaufmännischen Bereich gleichgestellt?**

Der kaufmännische Bereich muss innerhalb des Unternehmens wenigstens den übrigen Bereichen gleichgestellt werden.

Eine Gleichstellung der Geschäftsbereiche ist gegeben.

### 5.4 Planung für das laufende Jahr

Um die Risiken des Unternehmens einschätzen zu können, sollte jedes Jahr eine entsprechende Planung vorgenommen werden, die die Eckdaten des Unternehmens erfasst.

#### **Einzelfeststellungen bei dem vorliegenden Unternehmen:**

#### **Liegt eine interne Planung für das laufende Jahr vor?**

Eine solche Planung liegt für das Unternehmen nicht vor.



**Sind in dieser Planung auch die Kosten und das notwendige Kapital mit berücksichtigt?**

Ein wichtiger Faktor ist, dass ausreichend Kapital vorliegt, um das Unternehmen zu betreiben.

Das entsprechende Kapital ist bei der Planung nicht berücksichtigt bzw. nicht ausreichend bereitgestellt worden.

**Wird die Planung auch am Ende des Zeitraums (Jahr) entsprechend überprüft und Abweichungen analysiert?**

Am Jahresende müssen die geplanten Eckdaten mit den vorliegenden Ist-Zahlen abgeglichen und die Abweichungen entsprechend analysiert werden.

Eine entsprechende Überprüfung liegt nicht vor.

**Empfehlungen:**

Für jedes Unternehmen sollte am Anfang eines Geschäftsjahres der geplante Umsatz, die geplante Kostenstruktur, der zu erwartende Gewinn und die notwendigen Investitionen sowie deren Finanzierung ermittelt und dokumentiert werden. An Jahresende sind die geplanten Zahlen mit den tatsächlichen Zahlen zu vergleichen und die Abweichungen zu analysieren.

**5.5 Aufgabenbeschreibung Schlüsselposition**

Für alle Mitarbeiter in Schlüsselpositionen sollte eine entsprechende Aufgabenbeschreibung vorliegen.

**Einzelfeststellungen bei dem vorliegenden Unternehmen:**

**Liegt eine Aufgabenbeschreibung sowie eine Organisation zur Führung der Mitarbeiter im Unternehmen vor?**

Eine entsprechende Aufgabenbeschreibung für die Mitarbeiter in Schlüsselpositionen liegt nicht vor.



### **Gibt es für alle Positionen im Unternehmen eine Stellvertretung?**

Die Schlüsselpositionen sollten doppelt besetzt werden und daher ist die Stellvertretung eine Grundlage der Risikofrüherkennung.

Entsprechende Maßnahmen diese Schlüsselpositionen im Falle eines Ausfalls zu besetzen sind nicht getroffen worden.

### **Liegt eine häufige Fluktuation von Mitarbeitern vor?**

Die Fluktuation von Mitarbeitern ist ein wichtiges Indiz für das Arbeitsklima des Unternehmens. Hierzu muss das Unternehmen entsprechende Aufzeichnungen führen und die Gründe der Fluktuation ermitteln.

Es liegen Aufzeichnungen und Auswertungen über den Weggang von Mitarbeitern vor.

### **Werden regelmäßig einmal im Jahr Mitarbeitergespräche geführt?**

Die Jahresgespräche sind eine Erkenntnisquelle für die Zufriedenheit und die Ziele der Mitarbeiter. Diese sind regelmäßig, mindestens einmal jährlich zu führen und zu dokumentieren.

Es werden entsprechende Mitarbeitergespräche mit dem Mitarbeiter regelmäßig geführt und dokumentiert.

### **Sind die Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter beschrieben?**

Die Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter sind entsprechend festzulegen und zu dokumentieren.

Es liegt keine entsprechende Beschreibung der Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter vor, bzw. solche werden nicht im Unternehmen kommuniziert.

**Werden die Betriebsabläufe und die Organisationstruktur in Ihrem Unternehmen dokumentiert?**

Die Betriebsabläufe und die Organisationstruktur im Unternehmen sind entsprechend festzulegen und zu dokumentieren.

Ein entsprechender Betriebsablauf und eine entsprechende Organisationsstruktur liegt nicht vor.

Empfehlungen:

Mitarbeiter in Schlüsselpositionen sind für viele Betriebe bei einem Ausfall nicht so leicht zu ersetzen. Die Aufgabenbeschreibung einer Tätigkeit ermöglicht es, bestimmte Tätigkeiten auch auf andere Mitarbeiter zu verteilen um im Falle eines Ausfalls des Mitarbeiters die Schlüsselposition durch mehrere Mitarbeiter zu ersetzen.

**5.6 Verantwortlichkeiten Gesellschaftern/Eigentümern und Geschäftsführung**

Der Umgang der Gesellschafter/Eigentümer mit der Geschäftsführung sollte entweder in der Satzung oder durch Absprachen entsprechend geregelt werden.

**Einzelfeststellungen bei dem vorliegenden Unternehmen:****Sind die Verantwortlichkeiten zwischen den Gesellschaftern/Eigentümern und Geschäftsführung geregelt?**

Eine entsprechende Regelung zwischen den Eigentümern und der Geschäftsführung liegt vor.

**Gibt es eine regelmäßige Kommunikation zwischen den Gesellschaftern und der Geschäftsführung?**

Dabei sollte regelmäßig ein Austausch zwischen der Geschäftsführung und den Gesellschaftern/Eigentümern erfolgen. Dieses kann nach Absprache auch formlos durchgeführt werden.

Ein entsprechender Informationsaustausch liegt vor.



**Liegt eine entsprechende Nachfolgeregelung für die Geschäftsführung vor?**

Die Nachfolgeregelung für die Geschäftsführung sollte so gestaltet werden, dass eine ausreichende Einarbeitung möglich ist.

Ein entsprechender Plan zur Unternehmensnachfolge liegt nicht vor.

**Liegt eine entsprechende Nachfolgeregelung im Gesellschafter-Eigentümergebiet vor?**

Auch im Gesellschaftsbereich muss eine entsprechende Nachfolgeregelung getroffen werden um finanzielle Folgen im Unternehmen durch die Auszahlung von Erben/ausscheidenden Gesellschaftern planen zu können.

Eine entsprechende Regelung im Bereich Gesellschafter/Eigentümer liegt nicht vor bzw. ist dem Unternehmen nicht bekannt.

**Liegt ein häufiger Gesellschafter-/Eigentümerwechsel vor?**

Ein häufiger Gesellschafterwechsel führt zu Unsicherheit der Geschäftsführung und der Mitarbeiter im Unternehmen.

Ein entsprechend häufiger Gesellschafterwechsel/Eigentümerwechsel in der Vergangenheit liegt vor.

**5.7 Kenntnis aktueller Markttendenzen**

Für das Führen eines erfolgreichen Unternehmens sind die entsprechenden Marktfelder, Markttendenzen und Marktentwicklungen existentiell.

**Einzelfeststellungen bei dem vorliegenden Unternehmen:**

**Kennen Sie die aktuellen Markttendenzen und Kundenwünsche?**

Entsprechende Informationen über den Markt, dessen Entwicklung und Tendenzen liegen vor.

Anschrift: Wellingsweg 20 56072 Koblenz	Telefon: Fax: E-Mail:	0261 / 94297457 0261 / 9882329 info@bvsv-sachverstaendige.de
---	-----------------------------	--





**Kennen Sie Ihre Kunden und deren Wünsche?**

Man sollte die Kundenwünsche durch persönliche Befragung oder durch Umfragen regelmäßig ermitteln.

Entsprechende Informationen über die Kundenwünsche liegen vor und werden stetig aktualisiert.

**Haben Sie ein Marketingkonzept, wie Sie Ihre Kunden erreichen?**

Die Informationswege wie Telefon, Internet und Anschriften sind notwendig um die Kunden zu kontaktieren.

Ein entsprechendes Marketingkonzept wie man die Kunden erreicht, liegt vor.

**Haben sie mehr als zwei Hauptauftraggeber?**

Die Abhängigkeit von wenigen Kunden ist ein wesentlicher Risikofaktor für ein Unternehmen.

Es liegt keine Abhängigkeit zu wenigen Hauptkunden vor.

**Werden die Beschwerden von Kunden berücksichtigt und sind sie gering?**

Das Beschwerdemanagement ist ein Faktor für Fehler und Kundenzufriedenheit.

Es liegt ein entsprechendes Beschwerdemanagement vor.

**5.8 Eigenkapitalausstattung**

Ein Eigenkapitalanteil im Unternehmen über 10 % weist auf eine stabile Finanzstruktur hin.

**Einzelfeststellungen bei dem vorliegenden Unternehmen:**

**Liegt ein ausreichende Eigenkapitalausstattung vor?**

Eine entsprechende Eigenkapitalstruktur liegt vor.

Anschrift:	Telefon:	0261 / 94297457
Wellingsweg 20	Fax:	0261 / 9882329
56072 Koblenz	E-Mail:	info@bvsu-sachverstaendige.de



**Werden regelmäßig Gewinne gemacht?**

Sofern ein Unternehmen regelmäßig Gewinn erwirtschaftet ist das ein Zeichen einer stabilen Unternehmensstruktur.

Es werden regelmäßig Gewinne gemacht.

**Werden die Gewinne durch Ausschüttungen oder Entnahme entnommen, ohne dass die Liquidität des Unternehmens gefährdet ist?**

Die Geldabflüsse in Form von Entnahmen oder Ausschüttungen sind ein Hauptkriterium einer finanziellen Schieflage von Unternehmen.

Eine entsprechende Regelung über die Gewinnentnahmen in Abhängigkeit zur Liquidität liegt vor.

**Werden regelmäßig höhere Entnahmen vorgenommen als der durchschnittliche Gewinn ist?**

Insbesondere Überentnahmen, d.h. höhere Geldabflüsse als die Gewinne des Unternehmens führen langfristig zu einem negativen Eigenkapital und damit zu einer buchmäßigen Überschuldung des Unternehmens.

Eine entsprechende Überentnahme liegt vor.

**5.9 Forderungsmanagement**

Um die Liquidität des Unternehmens sichern zu können, muss gewährleistet sein, dass die Gelder aus den Forderungen zeitnah eingehen.

**Einzelfeststellungen bei dem vorliegenden Unternehmen:**

**Liegt ein entsprechendes Forderungsmanagement vor?**

Eine entsprechendes Forderungsmanagement liegt nicht vor.



### **Liegen Regelungen über Zahlungsziele gegenüber Kunden vor?**

Dieses setzt aber voraus, dass die Zahlungsziele entsprechend des Auftrages und der Bonität des Kunden festgelegt werden.

Entsprechende Zahlungsziele an Kunden liegt vor.

### **Werden Abrechnungen an Kunden zeitnah durchgeführt?**

Dazu gehört, dass die Rechnungsstellung zeitnah zum Auftrag erfolgt.

Eine zeitnahe Abrechnung an den Kunden liegt vor.

### **Wird der Zahlungseingang regelmäßig überwacht?**

Daneben muss der Geldeingang der Forderungen (Kundengelder) überwacht werden.

Die Zahlungseingänge der Kunden werden regelmäßig überwacht.

### **Wird regelmäßig gemahnt?**

Sofern die Gelder nicht eingehen, ist zeitnah zu mahnen.

Ein entsprechendes zeitnahes Mahnwesen liegt vor.

### **Werden Neukunden auf Bonität überprüft?**

Alle Kunden, insbesondere die Neukunden, müssen auf Ihre Bonität überprüft werden.

Kunden, insbesondere Neukunden, werden regelmäßig nicht auf ihre Bonität überprüft.

Empfehlungen:

Jedes Unternehmen muss ein Forderungsmanagement haben. Dieses beinhaltet Regelungen über Zahlungsziele, eine zeitnahe Abrechnung und ein regelmäßiges Mahnwesen. Im Vorfeld ist die Bonität der Kunden zu überprüfen. Kein effizientes Mahnwesen ist für jedes Unternehmen bestandsgefährdend.

Anschrift:  
Wellingsweg 20  
56072 Koblenz

Telefon: 0261 / 94297457  
Fax: 0261 / 9882329  
E-Mail: info@bvsv-sachverstaendige.de

## 5.10 Betriebswirtschaftliche Auswertungen

Werden die entsprechenden monatlichen betriebswirtschaftlichen Auswertungen regelmäßig, angesehen, überprüft und mit den entsprechenden Verantwortlichen und Entscheidungsträgern besprochen.

### **Einzelfeststellungen bei dem vorliegenden Unternehmen:**

#### **Liegen regelmäßig (monatlich) entsprechende betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) vor?**

Eine entsprechende Überprüfung der betriebswirtschaftlichen Auswertung liegt vor.

#### **Gibt es einen regelmäßigen Kontakt mit dem Steuerberater bezüglich der Unternehmenszahlen?**

Hierbei ist es hilfreich, wenn die monatlichen Auswertungen entsprechend mit dem Steuerberater regelmäßig durchgesprochen werden.

Ein entsprechender monatlicher Austausch mit dem Steuerberater liegt nicht vor.

#### **Wird die Kostenstruktur regelmäßig kontrolliert?**

Insbesondere die Kostenstruktur muss hierbei im Auge behalten werden.

Eine entsprechende Überprüfung der Kostenstruktur wird durchgeführt.

#### **Wird jeden Monat eine Einnahmen- und Ausgabenplanung vorgenommen?**

Dabei sollten zum Monatsanfang die erwarteten Einnahmen den zu erwartenden Ausgaben gegenüber gestellt werden um Abweichungen zu erkennen.

Eine monatliche Überprüfung der geplanten Einnahmen und Ausgaben findet nicht statt.



**BVSU- Sachverständigengesellschaft mbH**

Check-Up für das Risikofrüherkennungssystem der Versicherungsmakler Coaching  
Registernummer 001/0046/22MUSTER

**Werden die Abweichungen zur Planung analysiert?**

In diesem Fall sind die Abweichungen festzustellen, zu analysieren, zu dokumentieren und entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Eine entsprechende Überprüfung der Abweichungen liegt nicht vor.

**Liegen zeitnah die Jahresabschlüsse für das letzte Kalenderjahr vor?**

Die Bilanz stellt das Jahresergebnis des Unternehmens dar. Hier ist darauf zu achten dass diese zeitnah erstellt wird.

Eine entsprechende zeitnahe Erstellung der Jahresabschlüsse liegt vor.

**Werden die Jahresabschlüsse zeitnah mit dem Steuerberater besprochen?**

Die Bilanz ist dann entsprechend mit dem Steuerberater als sachverständiger Dritter zu analysieren und Abweichungen zu den Vorjahren und der Planung zu erläutern.

Eine entsprechende Analyse und Besprechung der Jahresabschlüsse durch den Steuerberater liegt vor.

**5.11 Liquiditätsmanagementsystem**

Monatlich notwendigen liquiden Mittel müssen geplant und bereitgestellt werden. Dieses bedarf eines Liquiditätsmanagementsystem, welches entsprechend einen Liquiditäts- und Zahlungsplan beinhaltet.

**Einzelfeststellungen bei dem vorliegenden Unternehmen:**

**Liegt ein Liquiditätsmanagementsystem vor?**

Ein entsprechendes Liquiditätsmanagementsystem liegt nicht vor.

Anschrift:	Telefon:	0261 / 94297457
Wellingsweg 20	Fax:	0261 / 9882329
56072 Koblenz	E-Mail:	info@bvsu-sachverstaendige.de



**Erstellen Sie einen regelmäßigen Liquiditäts-/Zahlungsplan?**

Die monatlichen Geldeinnahmen und Geldauszahlungen sind entsprechend zu planen.

Ein entsprechende Liquiditäts- und Zahlungsplan liegt nicht vor.

**Leisten Sie den Kapitaleinstellung (z.B. Darlehen, Tilgungen, Zinsen) ohne zeitliche Verzögerung?**

Dabei ist darauf zu achten, dass die Tilgungen, Zinsen aber auch die fällige Zahlungen gewährleistet werden.

Der Kapitaleinstellung ist ohne Verzögerung zeitnah erfolgt.

**Nutzen Sie den Kontokorrentrahmen bei Ihrem Geldinstitut aus?**

Ferner kann im Einzelfall der Kontokorrentrahmen ausgelastet werden. Hingegen sollte dieses keine Dauerlösung sein.

Es wird in der Regel der Kontokorrentrahmen nicht ausgelastet.

**Haben Sie Ihre Verbindlichkeiten ohne zeitliche Verzögerung beglichen?**

Die offenen Verbindlichkeiten sollten zeitnah beglichen werden, insbesondere die Zahlungen an die Finanzverwaltung und die Sozialversicherungsträger.

Die entsprechenden Verbindlichkeiten werden immer zeitnah beglichen.

**Führen Sie regelmäßige Gespräche mit Ihrem Geldinstitut?**

Einmal im Jahr sollte ein Bankgespräch geführt werden um den Finanzbedarf zu ermitteln und geplante Investitionen zu besprechen.

Ein entsprechendes Bankgespräch wird jährlich geführt.



### **Nutzen Sie entsprechende Förderprogramme?**

Die entsprechenden Förderprogramme entlasten die Finanzstruktur.

Förderprogramme werden nicht berücksichtigt.

Empfehlungen:

Jedes Unternehmen muss monatlich einen Zahlungsplan erstellen. Hier müssen die zu leistenden Zahlungen den vorhandenen und zu erwartenden Geldeingängen gegenüber gestellt werden. Eine Unterdeckung ist dann entsprechend durch Einlagen in Form von Darlehen oder Eigenkapital auszugleichen.

### **5.12 Hinweispflicht Steuerberater**

Der Steuerberater ist verpflichtet den Unternehmer auf die bestandsgefährdenden Risiken hinzuweisen.

#### **Einzelfeststellungen bei dem vorliegenden Unternehmen:**

#### **Ist der Steuerberater Ihnen gegenüber seinen Hinweispflichten nach § 102 StaRUG nachgekommen?**

Eine entsprechende Verpflichtung des Steuerberaters ist nicht bekannt bzw. nicht vorgenommen worden.

#### **Hat der Steuerberater mit Ihnen Bewertungsfragen im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses besprochen?**

Der Steuerberater muss die Bewertungsfragen klären, ob das Unternehmen zu Going-Concern-Prinzip (Grundsatz der Unternehmensfortführung) bilanziert werden kann.

Eine entsprechende Besprechung mit den maßgeblichen Informationen hat nicht stattgefunden.

Anschrift:  
Wellingsweg 20  
56072 Koblenz

Telefon: 0261 / 94297457  
Fax: 0261 / 9882329  
E-Mail: info@bvsu-sachverstaendige.de



### **Hat der Steuerberater auf die Insolvenzantragspflicht hingewiesen?**

Der Steuerberater hat in Risikofällen auf die Insolvenzantragspflicht hinzuweisen.

Ein entsprechender Hinweis ist erfolgt.

Empfehlungen:

Der Steuerberater hat den Mandanten auf das Risikofrüherkennungssystem und die Folgen hinzuweisen. Dieses muss schriftlich geschehen.

### **5.13 Bestandsgefährdung Sozialversicherung**

Die Sozialversicherungspflicht sollte entsprechend überprüft werden, da die Nachforderungen der Beiträge fünf Jahre zurückreicht und dabei den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbereich umfassten.

**Einzelfeststellungen bei dem vorliegenden Unternehmen:**

#### **Ist die Sozialversicherungspflicht (z.B. Steuerberater) überprüft worden?**

Eine entsprechende Überprüfung liegt nicht vor.

#### **Liegt ein Bericht über eine Sozialversicherungsprüfung (Rentenversicherung) vor und sind die Ergebnisse entsprechend berücksichtigt worden?**

Anhand der letzten Sozialversicherungsprüfung kann man die Unternehmensrisiken erkennen.

Eine entsprechende Beurteilung des sozialversicherungsrechtlichen Risikos liegt nicht vor.

Empfehlungen:

Zur Überprüfung des sozialversicherungsrechtlichen Risikos sollte regelmäßig ein BVSU RiskCheck Sozialversicherung gemacht und die sich daraus ergebenden Risiken analysiert und Maßnahmen durchgeführt werden, die diese Risiken vermindern oder verhindern.

Anschrift:  
Wellingsweg 20  
56072 Koblenz

Telefon: 0261 / 94297457  
Fax: 0261 / 9882329  
E-Mail: info@bvsu-sachverstaendige.de





## 5.14 Versicherungs-Riskcheck

Die Versicherungen stellen eine Verlagerung der Risiken auf einen Dritten dar, und stellen eine vom Gesetzgeber geforderte Gegenmaßnahme da. Der Abgleich des Unternehmensversicherungsbestandes mit den Empfehlungen des BVSV e.V. zu der Branche wird durch den Versicherungs-Riskcheck durchgeführt.

### **Einzelfeststellungen bei dem vorliegenden Unternehmen:**

#### **Liegt ein Versicherungs-Riskcheck als Gegenmaßnahme vor?**

Ein entsprechender RiskCheck liegt vor.

#### Empfehlungen:

Zur Überprüfung des versicherungsrechtlichen Risikos sollte regelmäßig ein BVSV RiskCheck Versicherung gemacht und die sich daraus ergebenden Risiken analysiert und Maßnahmen durchgeführt werden, die diese Risiken vermindern oder verhindern.

## 5.15 Cyber- und IT-Check

Der Bereich der Cyber und IT ist ein bestandsgefährdender Unternehmensbereich und sollte entsprechend z.B. durch einen BVSV-Riskcheck überprüft werden.

### **Einzelfeststellungen bei dem vorliegenden Unternehmen:**

#### **Liegt ein Cyber- und IT-Check vor, um die Bestandsgefährdung zu überprüfen?**

Ein entsprechender RiskCheck liegt nicht vor.

#### Empfehlungen:

Zur Überprüfung des Cyber/IT Risikos sollte regelmäßig ein BVSV RiskCheck Cyber/IT vorgenommen und die sich daraus ergebenden Risiken analysiert und Maßnahmen durchgeführt werden, die diese Risiken vermindern oder verhindern.

## 5.16 Datenschutz / DSGVO

Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss in Einklang mit der Datenschutz Grundverordnung vorgenommen werden. Dabei stellt die Verordnung insbesondere Anforderungen an die Rechtmäßigkeit und die Art und Weise der Verarbeitung und

Anschrift:	Telefon:	0261 / 94297457
Wellingsweg 20	Fax:	0261 / 9882329
56072 Koblenz	E-Mail:	info@bvsv-sachverstaendige.de



räumt dabei den betroffenen Personen weitgehend Rechte ein. Bei Nichteinhaltung drohen hohe finanzielle Verluste durch behördliche Bußgelder sowie auch Schadensersatzklagen betroffener Personen.

**Einzelfeststellungen bei dem vorliegenden Unternehmen:**

**Wird sichergestellt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Unternehmen die Vorgaben der DSGVO erfüllt?**

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Unternehmen werden die Vorgaben der DSGVO nicht umgesetzt.

**Empfehlungen:**

Es ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nur im erlaubten Rahmen der Datenschutzgrundverordnung erfolgt. Insbesondere sollte eine ausführliche Dokumentation vorgehalten werden.

**5.17 Arbeitsschutz / Sicherheits- und Gesundheitsschutz im Unternehmen**

Das Arbeitsschutzgesetz sowie weitere Vorschriften weisen dem Unternehmer/Arbeitgeber über die allgemeine Garantenstellung hinaus konkrete Arbeitsschutzpflichten zu. Sie haben gegenüber ihren Mitarbeitern eine Fürsorgepflicht und gegenüber Dritten eine Verkehrssicherungspflicht. Der Unternehmer muss in seinem Zuständigkeitsbereich die Sicherheit und den Gesundheitsschutz garantieren. In der Praxis ist häufig ein Defizit bei der Umsetzung bzw. Einhaltung der entsprechenden Vorgaben festzustellen. Im Schadensfall können bei Verstoß hohe Kosten durch Bußgelder (OWiG), Forderungen der Berufsgenossenschaften sowie Schadensersatz betroffener Mitarbeiter anfallen.

**Einzelfeststellungen bei dem vorliegenden Unternehmen:**

**Wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Vorschriften und Regeln zum Arbeitsschutz im Unternehmen eingehalten werden?**

Die gesetzlichen Vorschriften und Regeln zum Arbeitsschutz werden nicht eingehalten.

**Empfehlungen:**

Anschrift: Wellingsweg 20 56072 Koblenz	Telefon: Fax: E-Mail:	0261 / 94297457 0261 / 9882329 info@bvsu-sachverstaendige.de
---	-----------------------------	--



Die Einhaltung der Anforderung an Sicherheits- und Gesundheitsschutz im Unternehmen sind zu gewahrleisten. Insbesondere ist eine ausfuhrliche Dokumentation der im Unternehmen durchgefuhrten Manahmen vorzuhalten.

### 5.18 Betriebliche Immobilien

Die Beschadigung und der zufallige Untergang muss entsprechend abgesichert werden. Das setzt aber voraus, dass diese Risiken auch erkannt und angepasst wurden. In der Praxis sind die meisten betrieblichen Immobilien in der Regel unterversichert, was eine Bestandsgefahrdung des Unternehmens bedeuten kann.

#### **Einzelfeststellungen bei dem vorliegenden Unternehmen:**

**Sind die betrieblichen Immobilien (z.B. Versicherungssummen Sicherheitsvorschriften, Obliegenheitspflichten, Brandschutz) zeitnah uberpruft worden?**

Eine entsprechende uberprufung liegt nicht vor.

#### **Empfehlungen:**

Die betrieblichen Immobilien und deren Immobilienversicherungssummen sind zeitnah zu uberprufen.

### 5.19 uberprufung Altersversorgung

Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung sind viele Zusagen mit hohen Risiken fur den Arbeitgeber gegeben.

#### **Einzelfeststellungen bei dem vorliegenden Unternehmen:**

**Sind die Risiken der betrieblichen Altersversorgung regelmaig uberpruft worden?**

Ein entsprechender Risk-Check liegt nicht vor.

#### **Empfehlungen:**

Zur uberprufung des versicherungsrechtlichen Risikos in der betrieblichen Altersversorgung sollte regelmaig ein BVSU RiskCheck Altersversorgung gemacht

Anschrift:	Telefon:	0261 / 94297457
Wellingsweg 20	Fax:	0261 / 9882329
56072 Koblenz	E-Mail:	info@bvsu-sachverstaendige.de



**BVSU- Sachverständigengesellschaft mbH**

Check-Up für das Risikofrüherkennungssystem der Versicherungsmakler Coaching  
Registernummer 001/0046/22MUSTER

und die sich daraus ergebenden Risiken analysiert und Maßnahmen durchgeführt werden, die diese Risiken vermindern oder verhindern.

### 5.20 Ergebnis der Risikofrüherkennung

Das Gesetz fordert von der Geschäftsführung eine Informationspflicht der Eigentümer/Gesellschafter über die bestandsgefährdenden Risiken.

**Einzelfeststellungen bei dem vorliegenden Unternehmen:**

**Wurde das Ergebnis der Risikofrüherkennung entsprechend dokumentiert und die Gesellschafter informiert?**

Eine entsprechende Informationspflicht wurde durchgeführt.

Anschrift:  
Wellingsweg 20  
56072 Koblenz

Telefon: 0261 / 94297457  
Fax: 0261 / 9882329  
E-Mail: info@bvsu-sachverstaendige.de



## 6 Risikomanagement und Compliance Systeme im Unternehmen

Das Risikofruherkennungssystem wird nach dem Gesetz durch Informationen der ublichen Stellen bereitgestellte Instrumentarien abgerundet. Zu diesem Zwecke werden die entsprechenden bestandsgefahrdenden Risikofelder des Unternehmens typisiert festgelegt und durch entsprechende Fragen und Empfehlungen den kleinen Unternehmen angepasst.

Der BVSU-RiskCheck wird durch entsprechende autorisierte Eingabestellen (z.B. BVSU-Gewerbezentrum) auf der Seite der BVSU Sachverstandigen GmbH eingegeben und dort verarbeitet. Das Ergebnis wird dann entsprechend in Form einer gutachterlichen Stellungnahme zum Ausdruck der autorisierten Eingabestelle zur Verfugung gestellt.

## 7 Wesentliche Ergebnisse des Abgleiches

Fur das Unternehmen Versicherungsmakler Coaching wurde im BVSU-Gewerbezentrum Rheinhessen durch Herrn Romisch ein Branchenvergleich nach den Empfehlungen des BVSU Bundesverband der Sachverstandigen fur das Versicherungswesen e.V. durch die BVSU Sachverstandigengesellschaft mbH durchgefuhrt. Es wurden folgende wesentliche Feststellungen getroffen:

### 7.1 Empfehlungen im Einzelnen fur das Unternehmen: Versicherungsmakler Coaching

1. Aufgrund der Empfehlungen des BVSU sollte ein kaufmannisches Wissen vorhanden sein. Eine entsprechende Erfahrung in diesem Bereich muss vorgehalten werden. Der kaufmannischer Verantwortlicher muss in der Geschaftsleitung tatig sein.

Anschrift:  
Wellingsweg 20  
56072 Koblenz

Telefon: 0261 / 94297457  
Fax: 0261 / 9882329  
E-Mail: info@bvsu-sachverstaendige.de



**BVSV- Sachverständigengesellschaft mbH**

Check-Up für das Risikofrüherkennungssystem der Versicherungsmakler Coaching  
Registernummer 001/0046/22MUSTER

2. Der BVSV empfiehlt die genaue Tätigkeitsbeschreibung und Mitarbeiterführung.
3. Der BVSV empfiehlt die aktuellen Markttendenzen und Kundenwünsche zu ermitteln.
4. Der BVSV empfiehlt eine entsprechende ausreichende Eigenkapitalausstattung, die der Größe des Unternehmens angepasst wird.
5. Der BVSV empfiehlt ein entsprechendes Forderungsmanagement mit einem Liquiditäts-/ Zahlungsplan für das Unternehmen.
6. Der BVSV empfiehlt dem Unternehmen Versicherungsmakler Coaching entsprechende betriebswirtschaftliche Auswertungen regelmäßig (monatliche) zu erstellen und auszuwerten.
7. Der BVSV empfiehlt den Bereich der Risikofrüherkennung für Versicherungen, Sozialversicherungen, Cyber- und IT-Check, Datenschutzcheck, Betriebliche Immobilien, Überprüfung betrieblichen Altersversorgung unter Verwendung des jetzt vorliegenden Daten- und Analysematerials zu überarbeiten. Insbesondere sollten die entsprechenden bestandsgefährdende Risiken aufgenommen, dokumentiert, berichtet und entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden.

Gutachten erstellt durch die BVSV Sachverständigengesellschaft mbH  
Sitz: Koblenz, den 17.12.2022

Anschrift:  
Wellingsweg 20  
56072 Koblenz

Telefon: 0261 / 94297457  
Fax: 0261 / 9882329  
E-Mail: info@bvsv-sachverstaendige.de



## 8 Anlage

Empfehlung des BVSV Bundesverbandes der Sachverständigen für das Versicherungswesen e.V. für die Branche Sonstige Dienstleistungen.

Bereiche Unternehmensführung	Ist-Werte	Bewertung
<b>Kaufmännisches Wissen</b> <i>Liegt kaufmännisches Wissen vor (intern oder extern) ?</i>	X	
<b>Vorhandensein einer Stelle kaufmännische Belange</b> <i>Gibt es im Unternehmen eine eigene Stelle die sich um kaufmännische Belange kümmert?</i>	X	
<b>Steuerberater</b> <i>Wird der kaufmännische Bereich außer Haus gegeben (Steuerberater?) und damit Spezialwissen inkl. einer externe Kontrolle eingekauft?</i>	-	
<b>Erfahrung</b> <i>Liegt eine mindestens zweijährige Erfahrung im Bereich der durchgeführten Tätigkeit vor?</i>	X	
<b>Fortbildungen</b> <i>Werden regelmäßig Fortbildungen im Bereich der durchgeführten Tätigkeit vorgenommen?</i>	-	
<b>Mitgliedschaft Branchenverband</b> <i>Ist man Mitglied im Branchenverband und erhält man die entsprechenden Branchenmitteilungen?</i>	nicht beantwortet	
<b>Kaufmännischer Verantwortlicher in der Geschäftsleitung</b> <i>Gibt es einen Verantwortlichen in der Geschäftsleitung der sich regelmäßig mit den kaufmännischen Fragen beschäftigt?</i>	X	
<b>Gleichstellung kaufmännischer Bereich</b> <i>Sind die Bereiche Technik, Verkauf und Produktion dem aus dem kaufmännischen Bereich gleichgestellt?</i>	X	
<b>Planung für das laufende Jahr</b> <i>Liegt eine interne Planung für das laufende Jahr vor?</i>	-	
<b>Berücksichtigung Planung Kosten / Kapital</b> <i>Sind in dieser Planung auch die Kosten und das notwendige Kapital mit berücksichtigt?</i>	-	

Anschrift:  
 Wellingsweg 20  
 56072 Koblenz

Telefon: 0261 / 94297457  
 Fax: 0261 / 9882329  
 E-Mail: info@bvsv-sachverstaendige.de



**BVSV- Sachverständigengesellschaft mbH**

Check-Up für das Risikofrüherkennungssystem der Versicherungsmakler Coaching  
 Registernummer 001/0046/22MUSTER

Bereiche Unternehmensführung	Ist-Werte	Bewertung
<b>Überprüfung / Abweichungen</b> <i>Wird die Planung auch am Ende des Zeitraums (Jahr) entsprechend überprüft und Abweichungen analysiert?</i>	-	
<b>Aufgabenbeschreibung Schlüsselposition</b> <i>Liegt eine Aufgabenbeschreibung sowie eine Organisation zur Führung der Mitarbeiter im Unternehmen vor?</i>	-	
<b>Aufgabenbeschreibung Stellvertreter</b> <i>Gibt es für alle Positionen im Unternehmen eine Stellvertretung?</i>	-	
<b>Fluktuation von Mitarbeitern</b> <i>Liegt eine häufige Fluktuation von Mitarbeitern vor?</i>	-	
<b>Führung von Mitarbeitergesprächen</b> <i>Werden regelmäßig einmal im Jahr Mitarbeitergespräche geführt?</i>	X	
<b>Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter</b> <i>Sind die Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter beschrieben?</i>	-	
<b>Dokumentation Betriebsablauf /Organisationstruktur</b> <i>Werden die Betriebsabläufe und die Organisationstruktur in Ihrem Unternehmen dokumentiert?</i>	-	
<b>Verantwortlichkeiten Gesellschaftern/Eigentümern und Geschäftsführung</b> <i>Sind die Verantwortlichkeiten zwischen den Gesellschaftern/Eigentümern und Geschäftsführung geregelt?</i>	X	
<b>Kommunikation Gesellschaftern und Geschäftsführung</b> <i>Gibt es eine regelmäßige Kommunikation zwischen den Gesellschaftern und der Geschäftsführung?</i>	X	
<b>Nachfolgeregelung Geschäftsführung</b> <i>Liegt eine entsprechende Nachfolgeregelung für die Geschäftsführung vor?</i>	-	
<b>Nachfolgeregelung Gesellschafter- Eigentümerbereich</b> <i>Liegt eine entsprechende Nachfolgeregelung im Gesellschafter- Eigentümerbereich vor?</i>	-	
<b>Häufigkeit Gesellschafter-/Eigentümerwechsel</b> <i>Liegt ein häufiger Gesellschafter-/Eigentümerwechsel vor?</i>	-	
<b>Kenntnis aktueller Markttendenzen</b> <i>Kennen Sie die aktuellen Markttendenzen und Kundenwünsche?</i>	X	
<b>Kunden / Kundenwünsche</b> <i>Kennen Sie Ihre Kunden und deren Wünsche?</i>	X	

Anschrift:  
Wellingsweg 20  
56072 Koblenz

Telefon:  
Fax:  
E-Mail:

0261 / 94297457  
0261 / 9882329  
info@bvsv-sachverstaendige.de





**BVSV- Sachverständigengesellschaft mbH**

Check-Up für das Risikofrüherkennungssystem der Versicherungsmakler Coaching  
 Registernummer 001/0046/22MUSTER

Bereiche Unternehmensführung	Ist-Werte	Bewertung
<b>Marketingkonzept</b> <i>Haben Sie ein Marketingkonzept, wie Sie Ihre Kunden erreichen?</i>	X	●
<b>Hauptauftraggeber</b> <i>Haben sie mehr als zwei Hauptauftraggeber?</i>	X	●
<b>Beschwerden von Kunden</b> <i>Werden die Beschwerden von Kunden berücksichtigt und sind sie gering?</i>	X	●
<b>Eigenkapitalausstattung</b> <i>Liegt ein ausreichende Eigenkapitalausstattung vor?</i>	X	●
<b>Gewinne</b> <i>Werden regelmäßig Gewinne gemacht?</i>	X	●
<b>Gewinnentnahme</b> <i>Werden die Gewinne durch Ausschüttungen oder Entnahme entnommen, ohne dass die Liquidität des Unternehmens gefährdet ist?</i>	X	●
<b>Höhere Entnahmen</b> <i>Werden regelmäßig höhere Entnahmen vorgenommen als der durchschnittliche Gewinn ist?</i>	-	●
<b>Forderungsmanagement</b> <i>Liegt ein entsprechendes Forderungsmanagement vor?</i>	-	●
<b>Regelungen über Zahlungsziele</b> <i>Liegen Regelungen über Zahlungsziele gegenüber Kunden vor?</i>	X	●
<b>Abrechnungen</b> <i>Werden Abrechnungen an Kunden zeitnah durchgeführt?</i>	X	●
<b>Regelmäßige Zahlungseingänge</b> <i>Wird der Zahlungseingang regelmäßig überwacht?</i>	X	●
<b>Mahnwesen</b> <i>Wird regelmäßig gemahnt?</i>	X	●
<b>Bonität Neukunden</b> <i>Werden Neukunden auf Bonität überprüft?</i>	-	●
<b>Betriebswirtschaftliche Auswertungen</b> <i>Liegen regelmäßig (monatlich) entsprechende betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) vor?</i>	X	●
<b>Auswertung mit Steuerberater</b> <i>Gibt es einen regelmäßigen Kontakt mit dem Steuerberater bezüglich der Unternehmenszahlen?</i>	-	●

Anschrift:  
Wellingsweg 20  
56072 Koblenz

Telefon:  
Fax:  
E-Mail:

0261 / 94297457  
0261 / 9882329  
info@bvsv-sachverstaendige.de



**BVSV- Sachverständigengesellschaft mbH**

Check-Up für das Risikofrüherkennungssystem der Versicherungsmakler Coaching  
 Registernummer 001/0046/22MUSTER

Bereiche Unternehmensführung	Ist-Werte	Bewertung
<b>Kontrolle Kostenstruktur</b> <i>Wird die Kostenstruktur regelmäßig kontrolliert?</i>	X	
<b>Einnahmen- und Ausgabenplanung</b> <i>Wird jeden Monat eine Einnahmen- und Ausgabenplanung vorgenommen?</i>	-	
<b>Abweichungen zur Planung</b> <i>Werden die Abweichungen zur Planung analysiert?</i>	-	
<b>Bilanzen für das letzte Kalenderjahr</b> <i>Liegen zeitnah die Jahresabschlüsse für das letzte Kalenderjahr vor?</i>	X	
<b>Besprechung der Bilanz mit Steuerberater</b> <i>Werden die Jahresabschlüsse zeitnah mit dem Steuerberater besprochen?</i>	X	
<b>Liquiditätsmanagementsystem</b> <i>Liegt ein Liquiditätsmanagementsystem vor?</i>	-	
<b>Liquiditäts-/Zahlungsplan</b> <i>Erstellen Sie einen regelmäßigen Liquiditäts-/Zahlungsplan?</i>	-	
<b>Kapitaldienst ohne zeitliche Verzögerung</b> <i>Leisten Sie den Kapitaldienst (z.B. Darlehen, Tilgungen, Zinsen) ohne zeitliche Verzögerung?</i>	X	
<b>Nutzung Kontokorrent</b> <i>Nutzen Sie den Kontokorrentrahmen bei Ihrem Geldinstitut aus?</i>	-	
<b>Begleichung Verbindlichkeiten</b> <i>Haben Sie Ihre Verbindlichkeiten ohne zeitliche Verzögerung beglichen?</i>	X	
<b>Gespräche mit Geldinstitut</b> <i>Führen Sie regelmäßige Gespräche mit Ihrem Geldinstitut?</i>	X	
<b>Nutzung von Förderprogramme</b> <i>Nutzen Sie entsprechende Förderprogramme?</i>	-	
<b>Hinweispflicht Steuerberater</b> <i>Ist der Steuerberater Ihnen gegenüber seinen Hinweispflichten nach § 102 StaRUG nachgekommen?</i>	-	
<b>Besprechung Jahresabschluss</b> <i>Hat der Steuerberater mit Ihnen Bewertungsfragen im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses besprochen?</i>	-	
<b>Insolvenzantragspflicht</b> <i>Hat der Steuerberater auf die Insolvenzantragspflicht hingewiesen?</i>	X	

Anschrift:  
Wellingsweg 20  
56072 Koblenz

Telefon: 0261 / 94297457  
 Fax: 0261 / 9882329  
 E-Mail: info@bvsv-sachverstaendige.de

**BVSV- Sachverständigengesellschaft mbH**Check-Up für das Risikofrüherkennungssystem der Versicherungsmakler Coaching  
Registernummer 001/0046/22MUSTER

Bereiche Unternehmensführung	Ist-Werte	Bewertung
<b>Bestandsgefährdung Sozialversicherung</b> <i>Ist die Sozialversicherungspflicht (z.B. Steuerberater) überprüft worden?</i>	-	●
<b>Sozialversicherungsprüfung</b> <i>Liegt ein Bericht über eine Sozialversicherungsprüfung (Rentenversicherung) vor und sind die Ergebnisse entsprechend berücksichtigt worden?</i>	-	●
<b>Versicherungs-Riskcheck</b> <i>Liegt ein Versicherungs-Riskcheck als Gegenmaßnahme vor?</i>	-	●
<b>Cyber- und IT-Check</b> <i>Liegt ein Cyber- und IT-Check vor, um die Bestandsgefährdung zu überprüfen?</i>	-	●
<b>Datenschutz / DSGVO</b> <i>Wird sichergestellt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Unternehmen die Vorgaben der DSGVO erfüllt?</i>	-	●
<b>Arbeitsschutz / Sicherheits- und Gesundheitsschutz im Unternehmen</b> <i>Wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Vorschriften und Regeln zum Arbeitsschutz im Unternehmen eingehalten werden?</i>	-	●
<b>Betriebliche Immobilien</b> <i>Sind die betrieblichen Immobilien (z.B. Versicherungssummen Sicherheitsvorschriften, Obliegenheitspflichten, Brandschutz) zeitnah überprüft worden?</i>	-	●
<b>Überprüfung Altersversorgung</b> <i>Sind die Risiken der betrieblichen Altersversorgung regelmäßig überprüft worden?</i>	-	●
<b>Ergebnis der Risikofrüherkennung</b> <i>Wurde das Ergebnis der Risikofrüherkennung entsprechend dokumentiert und die Gesellschafter informiert?</i>	nicht beantwortet	●

Anschritt:  
Wellingsweg 20  
56072 KoblenzTelefon:  
Fax:  
E-Mail:0261 / 94297457  
0261 / 9882329  
info@bvsv-sachverstaendige.de